

MERKBLATT

für die Beantragung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von sächsischen Kulturdenkmalen (Denkmalfördermittel)

Sehr geehrte Denkmaleigentümerin, sehr geehrter Denkmaleigentümer bzw. Besitzer eines Denkmals, der Freistaat Sachsen fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Erhaltung und die Pflege von Kulturdenkmalen mit Fördermitteln. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht jedoch nicht.

Um Fördermittel zu erlangen, ist das Ausfüllen des formgebundenen Antrages erforderlich. Zu den einzureichenden Antragsunterlagen gehören u. a. der Fördermittelantrag mit den darin aufgeführten Unterlagen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Baugenehmigung bzw. der Antrag auf diese. Der im Antrag befindliche Finanzierungsplan muss vollständig und korrekt ausgefüllt sein. Kostenangebote sind beizulegen.

Antragsteller kann eine Privatperson (natürliche Person) oder ein Verein, eine GmbH, Kirchengemeinde, AG o.a. juristische Person sein. Berechtigt zur Antragstellung sind Eigentümer und Besitzer eines Kulturdenkmals. Ist der Antragsteller nicht zugleich Eigentümer, so muss er eine Vollmacht vorlegen. Das trifft gleichermaßen auch auf Eigentümergemeinschaften zu; hier ist dann ein Miteigentümer zu bevollmächtigen.

Ihr Antrag ist spätestens am 30. Oktober vor Beginn des Jahres der geplanten (Bau) Maßnahme bei der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Bei Maßnahmen die der Notsicherung dienen, ist die Überschreitung der Antragsfrist unschädlich.

Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln ist, dass Ihre geplante (Bau) Maßnahme mit den Bestimmungen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung/Baugenehmigung übereinstimmt und die (Bau) Maßnahmen noch nicht begonnen wurden. Mit der (Bau) Maßnahme, für die Sie eine Zuwendung beantragt haben, dürfen Sie erst nach Bewilligung der Zuwendung beginnen.

Beabsichtigen Sie dennoch, die (Bau) Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendung zu beginnen, so ist gleichzeitig mit der Einreichung des Antrages auf Denkmalfördermittel der Antrag auf vorzeitigen (Bau) Maßnahmebeginn zu stellen (siehe Punkt 12 des Antrages). Der vorzeitige (Bau) Maßnahmebeginn gilt erst als genehmigt, wenn die Denkmalschutzbehörde sich Ihnen gegenüber schriftlich positiv geäußert hat. Angefallene Kosten werden erst ab diesem Zeitpunkt in die Berechnung der Ihnen später ausgereichten Zuwendung einbezogen.

Bitte schließen Sie keine der Bauausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsverträge (Bauverträge) ab, solange Ihnen der vorzeitige (Bau) Maßnahmebeginn nicht genehmigt oder eine Zuwendung bewilligt wurde. Diese Lieferungs- und Leistungsverträge werden als (Bau) Maßnahmebeginn gewertet. Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn der (Bau) Maßnahme.

Die Zustimmung zum vorzeitigen (Bau) Maßnahmebeginn verpflichtet die Behörde nicht zur Gewährung einer späteren Zuwendung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die denkmalbedingten Mehraufwendungen förderfähig sind! Das sind die Aufwendungen, die aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden und damit den üblichen Aufwand bei einem vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekt übersteigen. Nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung – RL DFö) beträgt der Regelfördersatz 50 % der denkmalbedingten Mehraufwendungen.

Ihr eingereichter Antrag kann nur bearbeitet und entschieden werden, wenn Sie den Antrag vollständig ausgefüllt und zusammengestellt haben. Ihr Antrag unterliegt einem kriteriengebundenen Auswahlbewertungsverfahren. Bei der Vielzahl der eingehenden Anträge behält sich der Fördermittelgeber vor, die Bedeutung des Kulturdenkmals, seinen Zustand und andere Kriterien bei der Entscheidung über die Bewilligung oder Nichtbewilligung von Denkmalfördermitteln heranzuziehen. Sollte Ihnen eine Zuwendung gewährt werden, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid mit weiteren Erläuterungen.

Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Zwickau
Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
Untere Denkmalschutzbehörde

Sitz: Hauptmarkt 26, 08056 Zwickau
Anschrift: Postfach 20 09 33, 08009 Zwickau
Tel.: 0375 / 83 – 6333 oder 6332
Fax: 0375 / 83 - 6363
e-mail: BauaufsichtundDenkmalschutz@zwickau.de

Sprechzeiten:

Die. 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr